

**1. Satzung  
zur Änderung der  
Friedhofssatzung  
der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch**

**vom 21.01.2019**

Der Ortsgemeinderat von Dittelsheim-Heßloch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 10 („**Ruhezeit**“) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- b) Die Ruhezeit für Aschen in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie Reihen- und Urnenreihengrabstätten beträgt 25 Jahre. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten bzw. Überlassungsberechtigten kann deren Ruhezeit um bis zu 10 Jahre verkürzt werden. Eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Verkürzung der Ruhezeit von Aschen ist nur dann möglich, wenn die Ruhezeit im Grab vorhandener Sargbestattungen ebenfalls abgelaufen ist.

- c) Die Ruhezeit für Aschen in den Urnenstaudenfeldern beträgt 20 Jahre.

**§ 2**

§ 15 („**Urnengrabstätten**“) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Das Überlassungsrecht an einem Urnenplatz wird auf 20 Jahre verliehen.

**§ 3**

§ 19 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Kennzeichnung des Urnenplatzes erfolgt durch eine Schrifttafel (grauer Stein), die an der jeweiligen Stele fest montiert ist. Die Beschriftung muss vor Ort erfolgen und ist wie folgt auszuführen:

- a) Die Schrift muss vertieft eingearbeitet werden,
- b) als Schriftfarbe sind ausschließlich Silber- oder Grautöne zugelassen,
- c) die Beschriftung darf in Schreibschrift, Groß- und Kleinbuchstaben oder Großbuchstaben ausgeführt werden.

Entsprechende Beschriftungsmuster werden den Überlassungsberechtigten beim Erwerb eines Urnenplatzes durch die Ortsgemeinde ausgehändigt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67596 Dittelsheim-Heßloch, 21.01.2019

Elisabeth Kolb-Noack  
Ortsbürgermeisterin